



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7531 –

### Frage Nummer 48

#### mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete  
**Mia  
Goller**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Nährstoff-Bilanzierung aus Sicht der Staatsregierung weiterhin unerlässlich ist, um eine EU-rechtlich abgesicherte Verursachergerechtigkeit und einzelbetriebliche Ausnahmen von der Düngeverordnung besonders in Roten Gebieten herzustellen, ohne ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren inklusive Strafzahlungen von damals rund 800.000 Euro täglich zu riskieren, wie sich nach Auffassung der Staatsregierung der Bürokratieabbau im Bereich Düngung und Landwirtschaft darauf auswirkt, einen guten Zustand aller Gewässer, also von Flüssen, Seen und Grundwasser, bis spätestens 2027 als Hauptziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen, und wie wird von der Staatsregierung sichergestellt und kontrolliert, dass sich aufgrund landwirtschaftlicher Emissionen die Nitrat- und Phosphatwerte im Grundwasser, im Trinkwasser und in den Bächen und Seen in Bayern nicht erhöhen?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Anfrage vermischt verschiedene Rechtsbereiche. Für die geforderte Einschätzung muss die Einhaltung von Unionsrecht von rein nationalen Vorgaben getrennt beurteilt werden.

Deutschland wurde im Jahr 2018 vom EuGH wegen der ungenügenden Umsetzung der EU-Nitratrichlinie verurteilt. Die Nitratrichlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, nationale Aktionsprogramme zum Schutz der Gewässer vor Stickstoffeinträgen aufzustellen und die „Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ nach Anhang II und III festzulegen. Das „Aktionsprogramm“ in Deutschland besteht aus der Düngeverordnung (DüV) und der Anlagenverordnung. Die DüV definiert dabei verbindlich die gute fachliche Praxis bei der Düngung.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat zum Ziel, dass alle Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer bis spätestens 2027 einen guten chemischen und ökologischen Zustand erreichen. In Deutschland ist die WRRL im Wasserhaushaltsgesetz, in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer und in der Grundwasserverordnung verankert. Für die in Bayern relevanten Flussgebiete wurden Bewirtschaftungspläne erstellt, bei denen die Maßnahmen in der Landwirtschaft

jedoch nur einen Teil darstellen. Die DüV gibt dabei die grundlegenden Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft vor.

Die Stoffstrombilanz-Verordnung (StoffBilV) ist hingegen eine rein nationale Verordnung und setzt kein EU-Recht um. Die Streichung hat schon allein aus diesem Grund keine Auswirkung auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder der Nitratrichlinie in Deutschland.

Im Zuge der Novellierung der DüV 2020 wurde der EU-KOM ein umfangreiches Monitoring zur Wirksamkeit der DüV zugesagt. Bereits seit dem Jahr 2021 übermittelt Deutschland jährlich einen Monitoringbericht über die Nährstoffbelastung der Gewässer, die Entwicklung von Viehbeständen, Mineraldüngereinsatz und den Erträgen der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen, sowie der Wirkung der Maßnahmen der DüV in den eigens eingerichteten „Modellgebieten“. Die rasche Einführung einer Monitoring-VO für die erforderliche Datenbereitstellung wurde von Bayern immer unterstützt und wiederholt aktiv gefordert. Die Monitoringdaten stellen gleichzeitig die Grundlage zu mehr Verursachergerechtigkeit für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe dar. Die EU-Kommission hatte eine „Maßnahmendifferenzierung“ in den roten Gebieten nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass Deutschland ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System entwickelt.

Stoffstrombilanzen zählen nicht zu den in der Nitratrichlinie geforderten Maßnahmen für die Aktionsprogramme und den Regeln zur guten fachlichen Praxis der Düngung in der Landwirtschaft gemäß Anhang II und III der Nitratrichlinie. Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens und der Novellierung der Düngeverordnung 2020 hatte die EU-KOM die Bundesregierung aufgefordert, die Nährstoffbilanzierung in der DüV durch die Aufzeichnung der einzelnen Düngemaßnahmen nach § 10 DüV zu ersetzen, welcher sehr hohen bürokratischen Aufwand mit sich trägt. Auch die Berücksichtigung der Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft auf Gemarkungsebene bei der Ausweisung der roten Gebiete musste auf Druck der EU-Kommission gestrichen werden. Erst als die roten Gebiete ausschließlich auf Grundlage von Nitratmesswerten an den Messstellen erneut ausgewiesen wurden, wurde im Mai 2023 das Anlastungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingestellt.

Die StoffBilV aus dem Jahr 2018 wurde von der Bundesregierung nicht fortgeschrieben. Dies hatte zur Konsequenz, dass nach § 6 Abs. 6 StoffBilV ab dem 31.12.2022 kein Bilanzwert eingehalten werden musste. Seitdem musste die Stoffstrombilanz zwar von den landwirtschaftlichen Betrieben erstellt werden, es erfolgte jedoch weder eine Bewertung des Bilanzwertes noch musste bei Überschreitung des Bilanzwerts an einer Beratung nach § 6 Abs. 5 StoffBilV teilgenommen werden. Im Gegensatz zu Verstößen gegen die Vorgaben der DüV war die Überschreitung des Bilanzwerts auch vor dem 31.12.2022 weder bußgeldbewährt noch zog es eine Kürzung der Direktzahlungen nach sich. Die StoffBilV von 2018 zielte vielmehr auf die Bewusstseinsbildung bei den Landwirten und auf freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz im Gesamtbetrieb. Die Stoffstrombilanz bleibt auch nach der Streichung der StoffBilV ein freiwilliges Instrument in der landwirtschaftlichen Beratung. Die Pflicht zur Erstellung der Stoffstrombilanz ohne intensive Bewertung des Ergebnisses und der Bilanzierungsgrundlagen mit Unterstützung der Beratung ist jedoch unnötige Bürokratie. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands ist durch die Streichung der StoffBilV nicht zu erwarten.